



Beiträge des Bundes-BGT

13.-15.09.2018 in Erkner

Teilplenum 1: Qualität im Gericht und im gerichtlichen Verfahren

Referenten: Prof. Dr. Tobias Fröschle und Dr. Jörg Grotkopp

Moderation: Uwe Harm

Die Impulsvorträge von Prof. Fröschle und Dr. Grotkopp wurden im Sinne der vorab eingereichten Thesen vorgetragen:

(Beide „Thesen“ aus dem BTG-Extra hier nochmal einfügen)

Diskussionsergebnisse:

Das Teilplenum wurde von weit über die angemeldete Teilnehmeranzahl besucht. Es gab eine überraschend lebhaft Diskussions mit vielen Statements. Zur Frage einer besseren Qualität, also insbesondere einer Verbesserung gerichtlicher Verfahren ergab die Diskussion letztlich nur 3 weitgehend übereinstimmende Forderungen:

1. Fortbildung von Richtern und Rechtspflegern (verpflichtend), da nicht nur das Betreuungsrecht oft für Neueinsteiger neu ist, sondern über diesen Rand hinaus diverse andere Rechtsgebiete und Fähigkeiten für gute Qualität in den Verfahren zu erlernen sind. Hier sind z.B. Kommunikation, Medizinrecht, Heimrecht und die Grundsätze der UN-BRK zu nennen.
2. Gesetzliche Neu-Regelung eines obligatorischen Anfangsberichtes, der innerhalb der ersten 3 Monate mit den Ergebnissen des erkennbaren Handlungsbedarfes, den Wünschen und Präferenzen der betreuten Person, naheliegenden Zielen für die Betreuung – evtl. mit einem einfachen Betreuungsplan – einzureichen ist. Anzuführen ist auch das übliche Vermögensverzeichnis. Mit einem solchen Anfangsbericht – in Hamburg wird es bereits gehandhabt mit guten Ergebnissen – kann später im Jahresbericht deutlich werden, was davon erreicht wurde. Die Aufsicht würde dadurch erheblich verbessert werden. Die gesetzliche Grundlage dafür fehlt allerdings. § 1839 BGB reicht nicht aus, da diese Berichtsansforderung nur anlassbezogen zulässig ist.
3. Die Nutzung von guten Verfahrenspflegern, die ihre Rolle und Aufgabe verstehen und so früh wie möglich bestellt werden, um vor Anhörung und Entscheidung einen eigenen privaten Besuch und Kontakt mit dem Betroffenen sowie deren Angehörigen organisieren können. Der eher private Besuch vor richterlicher Anhörung führt zu mehr Erkenntnissen für die Entscheidung. In der richterlichen Anhörung gem. § 278 Abs. 1 FamFG können leicht falsche Schlüsse aus dem Verhalten des Betroffenen gezogen werden. Allein das Auftreten des Richters und das damit einhergehende Autoritätsgefälle können zu unerwünschten Eigendynamiken führen. Der Betroffene mag sich z. B. nicht äußern oder antwortet nervös und falsch auf oft typische Fragen. Ein Verfahrenspfleger könnte hier intervenieren, wenn er zuvor andere Erkenntnisse gewonnen hat.
4. Die Referenten erklärten allerdings übereinstimmend, dass die Belastung für Richter und Rechtspfleger unzumutbar sei und sich viele gute Vorschläge zur Qualitätsverbesserung vorerst kaum umsetzen lassen. Hier sind die Landesjustizverwaltungen aufgerufen, entgegen der Ergebnisse der Erhebungsmethode (Pebbsy) andere Maßstäbe festzulegen und Entlastung zu ermöglichen.